



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 51/2018

25. Änderung des Regionalplans Münsterland für das Gebiet der Gemeinde Havixbeck

**Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung für die
Nutzung der Burg Hülshoff als Literatur- und Kulturzentrum**

- Erarbeitungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Oberregierungsrat Jörg Knebelkamp
Regierungsbeschäftigte Gundhilde Greiwe

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 5** der Sitzung der Planungskommission am 17.09.2018
- TOP 7** der Sitzung des Regionalrates am 24.09.2018

Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde Münster wird gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG beauftragt, das Verfahren zur Erarbeitung der 25. Änderung des Regionalplanes Münsterland für das Gebiet der Gemeinde Havixbeck entsprechend dieser Sitzungsvorlage durchzuführen.

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

**Begründung zur 25. Änderung des Regionalplans Münsterland
Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbin-
dung für die Nutzung der Burg Hülshoff als Literatur- und Kultur-
zentrum**

- Erarbeitungsbeschluss -

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung
2. Lageplan (Maßstab 1:50.000)
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)
4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)
5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)
6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung der Regionalplans
7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)
8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)
9. Meinungsausgleichsvorschläge/Erörterung (§ 19 LPIG)
10. Weiteres Vorgehen

1. Anlass und Erfordernis der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Havixbeck hat mit Schreiben vom 14.06.2018 die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Nutzung der auf dem Gemeindegebiet von Havixbeck liegenden Burg Hülshoff als Literatur- und Kulturzentrum ermöglichen.

Unter Federführung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe soll der Ausbau des Geburtsorts der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff in Verbindung mit ihrem späteren Wohnsitz Haus Rüschaus zu einem Bildungszentrum bzw. kulturellen Zentrum realisiert werden.

Die Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung hat die Absicht hierfür eine Konzeption mit folgenden räumlich wirksamen Projektbausteinen zu entwickeln:

- Ausbau der Burg Hülshoff zu einer multifunktionalen Veranstaltungs-, Ausstellungs- und Begegnungsstätte, als Lern-, Denk- und Kreativort,
- Unterbringung der „Droste-Forschungsstelle“ und Ausbau zu einem „Droste-Institut“,
- Schaffung eines Residenz- und Arbeitsortes für Studierende und Dozenten des vom Land NRW projektierten Studiengangs „Literarisches Schreiben“, der an einer NRW-Hochschule in Verbindung mit Burg Hülshoff eingerichtet werden soll („artists in residence“),
- Ausbau des Verbindungsweges von Burg Hülshoff zum Haus Rüschaus als erlebbare „Droste-Landschaft“ („Lyrikweg“),
- Ausbau des Parks von Burg Hülshoff als „Literaturgarten“ und Einrichtung eines literarischen Erlebnisbereichs für Kinder und Erwachsene,
- Entwicklung, Ausbau und Förderung des Netzwerkes der Literaturorte in der Region,
- Neugestaltung und Ausbau des Familienmuseums im Hauptgebäude der Burg als innovatives Droste-Literaturmuseum.

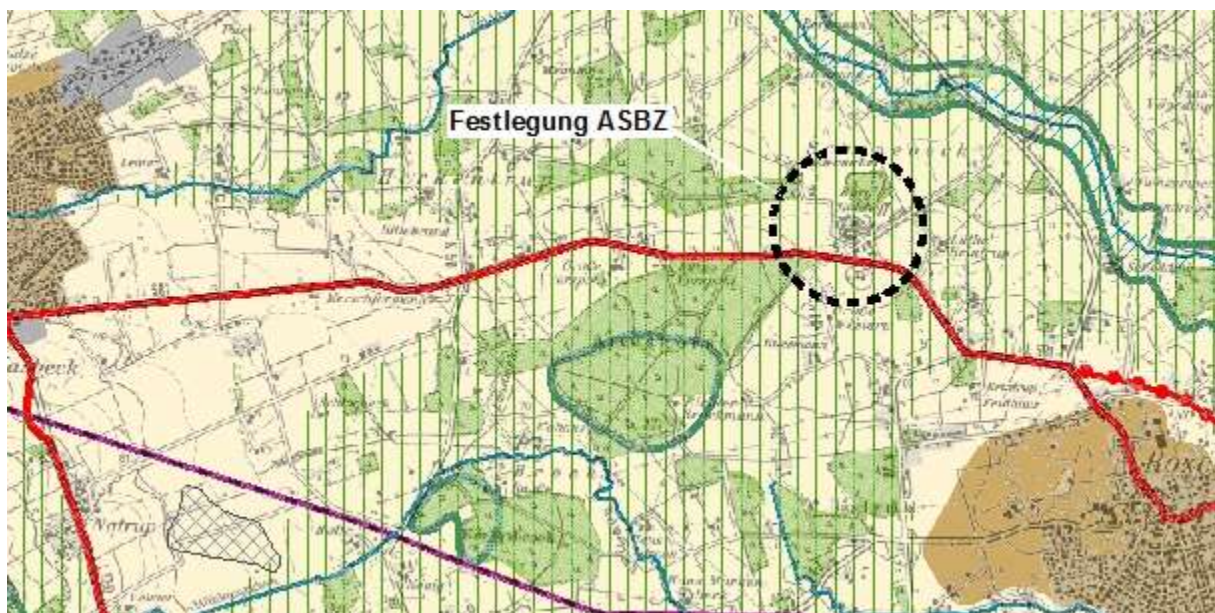
Die räumliche und gestalterische Umsetzung des Projektes ist Gegenstand eines architektonischen Realisierungswettbewerbs. Das Wettbewerbsgebiet umfasst das Gelände um die Burg Hülshoff und die Vorburg, die zur Bundesstraße hin gelegenen ehemaligen Wirtschaftsgebäude sowie beiderseits dieses Areals Flächen zwischen der westlich gelegenen Villa Schonebeck und der ostwärts gelegenen Gemeindegrenze. Insgesamt umfasst der Planungsraum eine Fläche von ca. 19 Hektar.

Die Verwirklichung des Konzepts wird in einem gewissen Umfang Baumaßnahmen erfordern. Ein Bebauungsplan liegt derzeit für das Wettbewerbsgelände jedoch nicht vor. Damit zählt das Gelände städtebaurechtlich zum Außenbereich, und Baumaßnahmen sind dort ohne Bauleitplanung derzeit nicht zulässig. Der Gemeinderat hat daher eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans „Burg Hülshoff“ beschlossen

Da die Fläche im Regionalplan bislang als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt ist, hat die Gemeinde auch eine Änderung des Regionalplans Münsterlands beantragt mit dem Ziel, den Standort der Burg Hülshoff künftig als Allgemeinen Siedlungsbereich mit besonderer Zweckbindung (ASBZ) festzulegen.

Eine regionalplanerische Steuerung erscheint wegen der Raumbedeutsamkeit der Planung geboten. Ein Flächentausch ist wegen der Besonderheit der Planung nicht erforderlich.

2. Lageplan (Maßstab 1:50.000)



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit schematischen Darstellungen der Änderungsbereiche

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Die Öffentlichkeit ist von der beabsichtigten Änderung des Regionalplans Münsterland zu unterrichten.

Dazu wird die Regionalplanungsbehörde nach erfolgtem Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und auf der Internet-Seite der Bezirksregierung veröffentlichen.

4. Unterrichtung der öffentlichen Stellen und Anforderung von Informationen (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Regionalplanungsbehörde wird auch die öffentlichen Stellen (§ 33 LPIG-DVO) über die beabsichtigte Planänderung unterrichten und sie auffordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

5. Umweltprüfung (§ 8 ROG)

Für die Änderung des Regionalplans ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung zu ermitteln sind.

Die Regionalplanungsbehörde wird die öffentlichen Stellen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrads des Umweltberichts beteiligen (Scoping), die Umweltprüfung durchführen und den Umweltbericht erstellen.

6. Erstellung eines Planentwurfes zur Änderung des Regionalplans

Die Bezirksregierung wird mit der Erstellung eines Planentwurfs beauftragt. Der Planentwurf umfasst folgende Elemente:

1. Begründung zur Änderung
2. zeichnerischen Festlegungen
3. textliche Festlegung zur Zweckbestimmung und Rahmensetzung der Entwicklung
4. Ergebnis der Umweltprüfung
5. Liste der Verfahrensbeteiligten (§ 33 LPIG DVO)

Die Mitglieder des Regionalrates Münster erhalten nach Fertigstellung ein digitales Exemplar per E-Mail zur Kenntnis.

7. Beteiligung der öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG)

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten Gelegenheit zum Planentwurf der Regionalplanänderung eine Stellungnahme abzugeben.

Die Frist, innerhalb der die Beteiligten Anregungen und Bedenken vorbringen können, wird auf mindestens einen Monat festgesetzt. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweisen sollte.

8. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlIG)

Die Öffentlichkeit ist gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlIG zu beteiligen. Hierzu wird der Planentwurf der Regionalplanänderung beim Kreis Coesfeld, bei der Bezirksregierung Münster und im Internet für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

9. Meinungsabgleichsvorschläge / Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPlIG)

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Dazu werden zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken von der Regionalplanungsbehörde Abwägungsvorschläge mit dem Ziel des Meinungsabgleiches von der Regionalplanungsbehörde formuliert und den Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Die weiterhin nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dann erörtert. Von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.

Wird der Planentwurf nach der Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so wird der geänderte Teil erneut ausgelegt. (vgl. § 9 Abs. 3 ROG).

10. Weiteres Vorgehen

Als Abschluss des Erarbeitungsverfahrens unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat über alle fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und über das Ergebnis der Erörterung. Der Bericht zeigt dabei die Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, auf. Der Regionalrat beschließt dann über die Aufstellung der Regionalplanänderung und das weitere Verfahren.